

3. Bebauungsplanänderung

Bebauungsplan

„Strietwiesen“

Karlsbad- Langensteinbach

Satzungsbeschluss: 22.01.1969

Genehmigung: 25.02.1969

Rechtskraft: 06.03.1969

Landratsamt Karlsruhe

Abt.: - IV A 3 -



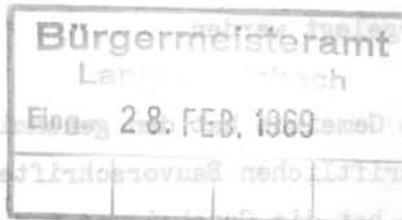
75 Karlsruhe 1, den 25. Februar 1969
Postfach 4129
Schloßplatz 19 · Telefon: (0721) 27981
Telex-Nr. 7826992

Sprechstunden:
Bauabteilung und Ausgleichsamt Di. u. Fr. von 8-12 Uhr
übrige Dienststellen Mo., Di., Do. u. Fr. von 8-12 Uhr
Zahlungen an Kreiskasse Karlsruhe:
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 4370 oder
Badische Kommunale Landesbank Karlsruhe Nr. 6732

Landratsamt 75 Karlsruhe 1 · Postfach 4129

An das
Bürgermeisteramt

7501 Langensteinbach



Betr.: Bebauungsplan der Gemeinde Langensteinbach;

hier: Änderung

Gewann: "Strietwiesen"

I.

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 11 BBauG i. V. m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208) wird die vom Gemeinderat Langensteinbach mit Beschluß vom 27. 9. 1968 und 22. 1. 1969 beschlossene Bebauungsplanänderung des am 7. 10. 1964 genehmigten Bebauungsplanes

" S t r i e t w i e s e n "

der Gemarkung Langensteinbach genehmigt.

Hinweis: Eine Bebauungsplanänderung nach § 13 BBauG kann nicht durchgeführt werden, da die Änderungen zu umfassend sind.



Bauamt und Angelegenheiten des Bauwesens
Postfach 4129
Schloßplatz 18 - 76103 Karlsruhe

II. Nachricht hiervon zur weiteren Veranlassung.

Anlage: 1 Bebauungsplanänderung

Es müssen noch zwei weitere Fertigungen der Bebauungsplanänderung vorgelegt werden.

Die Gemeinde hat den genehmigten Bebauungsplan mit Begründung und schriftlichen Bauvorschriften öffentlich auszulegen (§ 12 BBauG). Sie hat die Genehmigung vom 25. Februar 1969 sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Vollzug ist uns anzuzeigen.

Gemeinde



Im Auftrag

Schneider-Strittmatter

"Strittmatter"

der Gemeinde Langenselbach

Hinweis: Eine Bebauungsplanänderung nach § 13 BBauG kann nicht durchgeführt werden, da die Änderungen zu unzulässig sind.

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan

" Strietwiesen "

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 128) hat der Gemeinderat am 22. Januar 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

Die Baulinie nach dem am 7.10.1964 vom Landratsamt Karlsruhe festgestellten Straßen- und Baulinienplan wird bei dem Grundstück Flurst.Nr. 8415 gegen die Straße C 2 - C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8,00 m auf nunmehr 5,00 m verringert. Die Änderung ist zeichnerisch durch ein Deckblatt dargestellt.

§ 2.

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langensteinbach, den 22. Januar 1969

Der Bürgermeister:



B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes

" Strietwiesen "

der Gemeinde Langensteinbach, Landkreis Karlsruhe.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen" erfolgt durch ein Deckblatt.

Die Änderung bezieht sich auf das Grundstück Lgb.Nr. 8415. Bei diesem Grundstück soll die Baulinie gegen die Straße C 2 - C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8,00 m auf nunmehr 5,00 m geändert und damit der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8406 angepaßt werden.

Durch den Geländefall von Süden nach Norden ist bei den Grundstücken Lgb.Nr. 8414 und 8415 in städtebaulicher Hinsicht eine Erweiterung des Gebäudeabstandes erforderlich. Dies ist jedoch nur noch durch eine Verringerung der nördlichen Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8415 möglich, da das Grundstück Lgb.Nr. 8414 bereits bebaut ist.

Eine Beeinträchtigung des Sichtwinkels Ecke Uhland- und Scheffelstraße erfolgt durch diese Baulinienänderung nicht.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG. Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Planänderung zugestimmt.

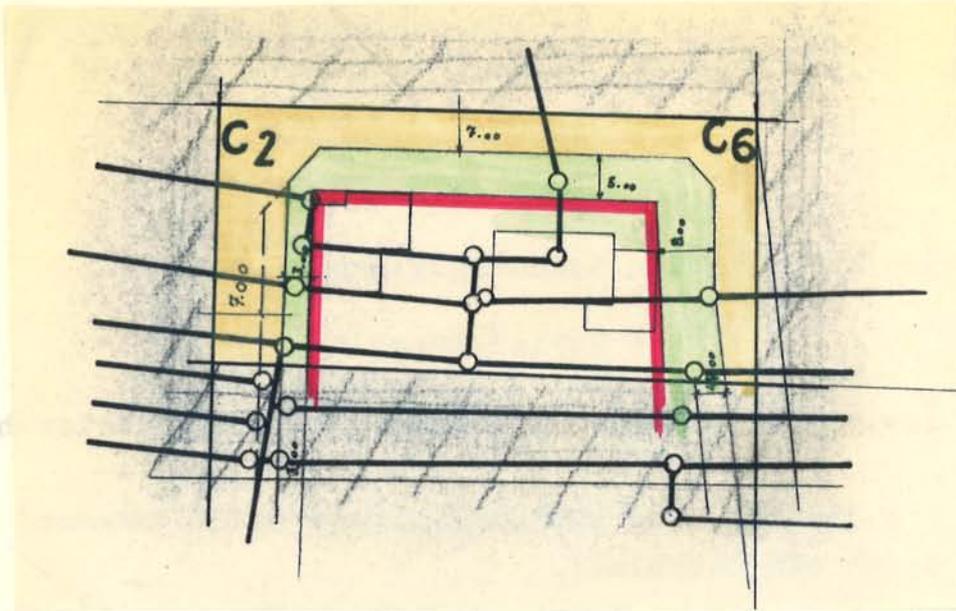
Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Langensteinbach, den 22. Januar 1969

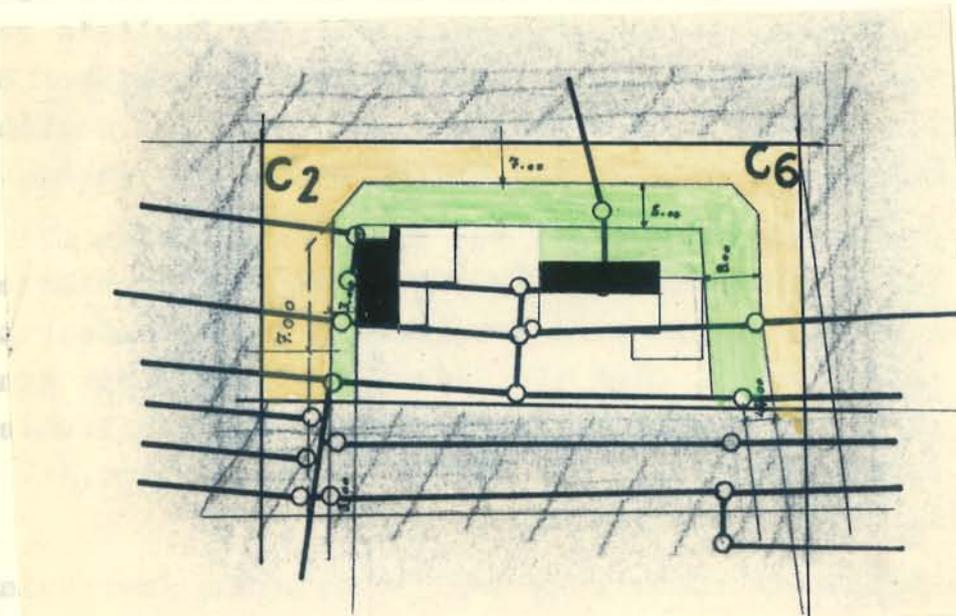
Der Bürgermeister:


A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'Vornu', is written over the printed name 'Der Bürgermeister:'. The signature is somewhat abstract and loops around the text.


Handwritten initials 'E/1' in black ink, located in the bottom right corner of the page.



Die Änderung besteht sich auf das Grundstück 14b.Nr.



Schleifstraße erfolgt durch diese Veränderung

nicht.

Die Planänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren
gemäß § 17 BausG. Die Eigentümer der betroffenen und
benachbarten Grundstücke haben der Planänderung zuge-

stimmt.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Kosten.

Langensteinsbach, den 22. Januar 1969

Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

1/1

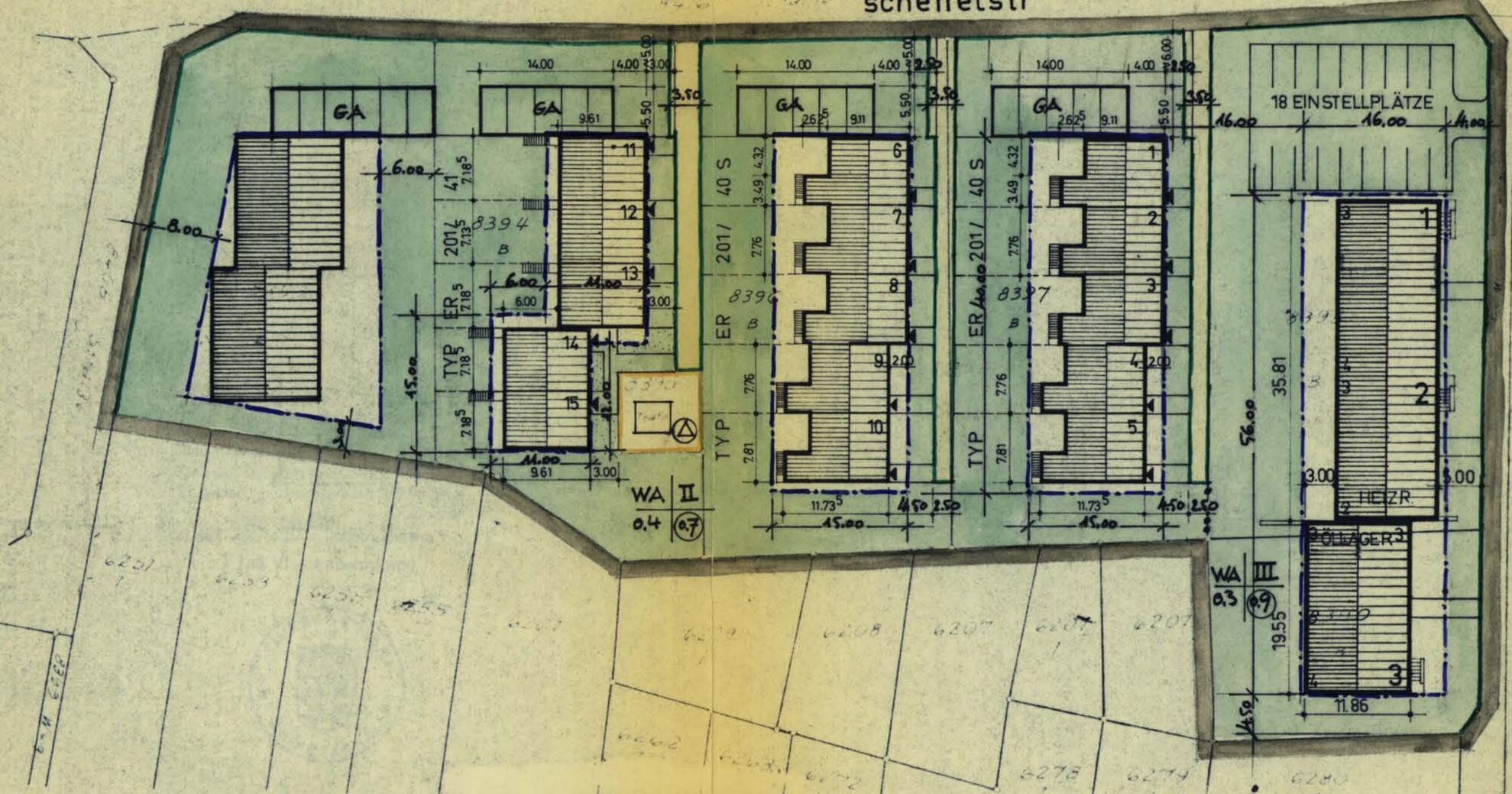
20/58

Kreisbaumeister

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
für Flurstück Nr. 6201-6207 der Gemarkung Langensteinbach
gewann: strietwiesen



scheffelstr



BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „STRIETWIESEN“ M. 1:500

ERLÄUTERUNG =

- = BAULINIE
- - - = BAUGRENZE
- = STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- = ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- = GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- = NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- ⊙ = FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN MIT UMFORMSTATION
- = STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GA = GARAGEN (ZULÄSSIG AUßERHALB DER BAUGRENZEN)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG =

- WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II III = GESCHOSSZAHL (ZWINGEND)
- 0,4 0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
- ⊙ ⊙ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

HINWEISE =

- - - = GERPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▨ = BÄUKÖRPER MIT FIRSTRICHTUNG ALS EMPFEHLUNG DES GESTALTUNGSPLANES

LANGENSTEINBACH/KARLSRUHE, 8.7.68

DER BÜRGERMEISTER = DER PLANFERTIGER =



[Handwritten signature]

BADISCHE HEIMSTÄTTE GMBH.
LANDES-TREUHANDSTELLE FÜR
WOHNUNGS- U. KLEINSIEDLUNGSWESEN

[Handwritten signature]

5. Sep. 1967

Maßstab 1:500

0,3125

3.7.68 fi

S A T Z U N G

Über Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 27. September 1968 die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen", der am 26. Oktober 1964 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1.

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. der Straßen- und Baulinienplan, festgestellt vom Landratsamt Karlsruhe am 7. Oktober 1964,
2. der Gestaltungsplan, festgestellt vom Landratsamt Karlsruhe am 7. Oktober 1964,
3. die Bebauungsvorschriften.

§ 2.

Inhalt der Änderung

Die Änderung bezieht sich

1. auf die Geschößzahl bei den Grundstücken Lgb.Nr. 8393, 8394, 8396 und 8397, nach Maßgabe des Änderungsplanes mit Begründung vom 8.7.1968. Außerdem wird die Dachneigung bei den obengenannten Grundstücken von bisher mindestens 28° auf nunmehr mindestens 20° geändert,
2. auf die Änderung der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8475 sowie Aufnahme einer Garage bei diesem Grundstück, nach Maßgabe der Begründung vom 8.7.1968, zeichnerisch durch ein Deckblatt dargestellt,
3. auf die Änderung der Baulinie bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8406 sowie Änderung der Art des Gebäudes, nach Maßgabe der Begründung vom 8.7.1968, zeichnerisch ebenfalls durch ein Deckblatt dargestellt.

§ 3.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 12 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langensteinbach, den 27. September 1968

Der Bürgermeister:



Übersicht der Anlagen

- Übersicht der Anlagen
1. der Anlagen- und Anlagenanlagen, Feststellungsbescheid vom 1. Oktober 1964,
 2. der Anlagenanlagen, Feststellungsbescheid vom 1. Oktober 1964,
 3. die Anlagenanlagen.

Übersicht der Anlagen

- Übersicht der Anlagen
1. auf die Grundstücke bei den Grundstücken 120 Nr. 1222, 1223, 1224 und 1225, nach Anlage des Anlagenplanes mit Festlegung vom 1.7.1968. Weiter wird die Festlegung bei den oben genannten Grundstücken von bisher nicht mehr als 100 m² und maximal mindestens 100 m² festgelegt,
 2. auf die Anlagen der Anlagen bei den Grundstücken 120 Nr. 1222, 1223 und 1224, sowie Anlagen einer Anlage bei diesen Grundstücken, nach Anlage der Festlegung vom 1.7.1968, sachvernehmlich durch ein Bescheid dargestellt,
 3. auf die Anlagen der Anlagen bei den Grundstücken 120 Nr. 1225 und 1226, sowie Anlagen der Anlagen, nach Anlage der Festlegung vom 1.7.1968, sachvernehmlich ebenfalls durch ein Bescheid dargestellt.

Übersicht der Anlagen

Übersicht der Anlagen im Sinne von § 12 Abs. 1, Satz 1, der diesen Anlagenanlagen.

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes

" Strietwiesen "

der Gemeinde Langensteinbach, Landkreis Karlsruhe.

Die Änderung des Bebauungsplanes "Strietwiesen" erfolgt teils durch einen Änderungsplan und teils durch Deckblätter.

Der vorliegende Änderungsplan umfaßt die Grundstücke Lgb.Nr. 8393 - 8398. Die Änderung wurde erforderlich, damit auf den Grundstücken Lgb.Nr. 8394 - 8397 durch ein Trägerunternehmen entsprechend dem örtlichen Bedarf eine zweigeschossige Eigenheimsiedlung in Gruppenbauweise erstellt werden kann.

Mit Ausnahme des Grundstücks Lgb.Nr. 8398 wird zweigeschossige Bauweise angeordnet. Die Baugrenzen werden den Abmessungen der Baukörper des eingeschalteten Trägerunternehmens angepaßt. Die festgestellte Straßenbegrenzung wird nur unwesentlich im Bereich der Zugangswege geändert.

Die Änderung bei Grundstück Lgb.Nr. 8306 wird dadurch erforderlich, daß entgegen der Festsetzung im Bebauungsplan an Stelle eines Wohnhauses ein kirchliches Gebäude errichtet werden soll. Desweiteren wird die Bauflucht gegen die Straße C 2 zu C 6 (Uhlandstraße) von bisher 8 auf nunmehr 5 Meter geändert. Die Änderung ist durch ein Deckblatt dargestellt.

Bei dem Grundstück Lgb.Nr. 8475 wird die Bauflucht von 10 m auf 5 m verringert. Außerdem wird an der Nordwestseite des genannten Grundstücks eine Garage für LKW aufgenommen. Auch diese Änderungen sind durch ein Deckblatt dargestellt.

Durch die Planänderung werden die bereits veranschlagten Erschließungskosten nicht berührt.

Langensteinbach, den 8. Juli 1968



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]